

Ergänzende Stipendiumsbedingungen

2008/2009

2009/2010

1. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen des EU-Programms ERASMUS-Praktika.
2. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält für die Praktikumsdauer ein Stipendium aus EU-Mitteln.

Das Stipendium und die Zuschüsse werden auf ein deutsches Konto der oder des Studierenden überwiesen.

Von dem Stipendiumsbetrag werden 80% zu Beginn des Praktikums und 20% nach erfolgter Abgabe des Abschlussberichtes im Original und in elektronischer Form, sowie aller erforderlichen Unterlagen (Kopie des Firmenzeugnisses, Praktikumsprofilbogen in elektronischer Form) an die oder den Studierenden gezahlt.

3. Die oder der Studierende ist für das Einreichen sämtlicher Unterlagen selbst verantwortlich. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet, für die erforderlichen Unterzeichnungen des Stipendiumsvertrags durch das Unternehmen und die Hochschule zu sorgen.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, eine Betreuungsfrau oder einen Betreuungsprofessor für ihr oder sein Praktikum spätestens mit dem Einreichen der Stipendienvereinbarung zu benennen. Zur Vereinbarung gehören das „Placement Agreement“, das „Training Agreement“ und das Teilnehmerdatenblatt. Zusätzlich benötigen wir einen Einkommensnachweis von der Gastorginasionation für das Praktikum und den unterschriebenen „Letter of Intent“.

Die oder der Studierende hat dafür zu sorgen, dass ihr oder sein Firmenzeugnis vom aufnehmenden Unternehmen abgezeichnet und mit Stempel versehen wird und eine Kopie davon, zusammen mit dem Abschlussbericht, dem EU-Praktikums-Büro spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Praktikums vorliegt.

Ausnahme: Endet das Praktikum zeitgleich mit dem Erasmus-Praktika-Projekt am 30.09.2009/2010, so müssen sämtliche Unterlagen dem EU-Praktikumsbüro bereits am 26.09.2009/2010

4. Rückerstattungspflichten der oder des Studierenden:
Bei vorzeitigem Abbruch des Praktikums - auch bei nicht selbst verschuldetem – ab dem vierten Monat, ist die oder der Studierende verpflichtet, den Restbetrag der Fördersumme in Anrechnung der bisher geleisteten Praktikumsmonate zurückzuerstatten.

Wird das Praktikum in den ersten drei Monaten abgebrochen, ist die oder der Studierende zur Rückerstattung des Stipendiums und aller gewährten Zuschüsse verpflichtet.

Das EU-Praktikums-Büro muss innerhalb von drei Werktagen nach dem Praktikumsabbruch entweder telefonisch, per Email oder schriftlich durch die Studierende oder den Studierende benachrichtigt werden. Andernfalls ist die oder der Studierende – unabhängig von der Anzahl der bereits abgeleiteten Praktikumsmonate - zur Rückerstattung des gesamten Stipendiums sowie aller gewährten Zuschüsse verpflichtet.

Sollte die oder der Studierende nicht sämtliche erforderliche Unterlagen beim EU-Praktikums-Büro einreichen, (d. h. den Abschlussbericht, eine Kopie des Firmenzeugnisses, den Praktikumsprofilbogen), ist sie oder er verpflichtet den bereits erhaltenen Betrag zurückzuerstatten.

Eine Parallelförderung zum ERASMUS-Praktika-Programm durch ein anderes Stipendienprogramm (= Doppelfinanzierung) ist untersagt. Sollte die oder der Studierende für

dasselbe Praktikum für Unterhalt eine anderweitige Förderung erhalten, ist sie oder er zur Rückerstattung des Stipendiums und aller gewährten Zuschüsse verpflichtet.

Es werden ausschließlich Praktika, die einen integralen Studienbestandteil darstellen, gefördert, d.h. diese müssen studienfachbezogen und anerkannt sein. Sofern das Praktikum als Pflichtleistung in der Prüfungs- und Studienordnung verankert ist, sind keine darüber hinaus gehenden Nachweise erforderlich. Ist dies nicht der Fall, muss die oder der Studierende mit den Bewerbungsunterlagen eine Bescheinigung einer oder eines Professoren beim EU-Praktikums-Büro einreichen, wozu der entsprechende Vordruck des EU-Praktikums-Büros zu verwenden ist. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass es sich nicht um ein solches Praktikum handelte, ist die oder der Studierende zur Rückerstattung des Stipendiums sowie aller gewährten Zuschüsse verpflichtet.

In allen vorstehenden Fällen der Rückerstattungspflicht ist die oder der Studierende verpflichtet, den zurückzuerstattenden Betrag innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch das EU-Praktikums-Büro zu zahlen.

5. Förderfähige Aufnahmeeinrichtungen sind Unternehmen. Ausgeschlossen sind europäische Institutionen und Organisationen, die gemeinschaftliche Programme verwalten sowie nationale diplomatische Vertretungen des Herkunftslandes der oder des Studierenden. Es obliegt der oder dem Studierenden, die Förderfähigkeit des Unternehmens sicher zu stellen.
6. Im Falle eines Vertragsbruchs durch das aufnehmende Unternehmen können keine Ersatzansprüche an das EU-Praktikums-Büro (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) oder die anderen hamburgischen Mitgliedshochschulen des ERASMUS-Praktikums-Projekts (Hamburger Konsortium) gestellt werden.
7. Eine gültige Auslandskrankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung, ein Visum und ggf. eine Aufenthaltserlaubnis ist für die Dauer des Praktikums erforderlich und durch die Studierende oder den Studierenden selbst zu organisieren.
8. Regelungen mit dem BAföG-Amt und anderen Ausbildungshilfen sind von der oder dem Studierenden selbst vorzunehmen.
9. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel aus dem ERASMUS-Praktikal-Programm kann aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Hiermit bestätige ich,

Frau /Herr:

Studierende/r der Hochschule:

dass ich die vorstehenden ergänzenden Stipendiumsvertragsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und diese vollumfänglich akzeptiere.

Unterschrift der/des Studierenden

Ort und Datum

EU-Praktikums-Büro der HAW Hamburg

Raum 7.20, Alexanderstraße 1, 20099 Hamburg

Tel.: +49.40 42875-9202.; Fax: +49.40., Email: eu_praktika@haw-hamburg.de

Projektkoordinator: Kai Brunswig